aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse ▪ Falkenplatz 11 ▪ 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. März 2025

Stellungnahme zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPaA).

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der vom Volk 2017 beschlossenen Energiestrategie 2050 erreichen. Für die Reduktion des CO_2-Ausstosses und das daraus resultierende vermehrte Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden.

Dabei müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – müssen auch notwendige Netzverstärkungen auf den unteren Netzebenen (Verteilnetz) von beschleunigten Verfahren profitieren können. Die heutigen langsamen Bewilligungsverfahren, der hohe bürokratische Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes können dazu führen, dass das Verteilnetz den Ausbau der erneuerbaren Energien massgeblich erschwert. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und über 500 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und unterstützen eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Allgemeine Bemerkungen

Das Stromnetz muss in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) und alle Wärmepumpen werden in den unteren Verteilnetzebenen angeschlossen. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Es müssen entsprechend alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden, weshalb wir nachfolgend über die aktuelle Vernehmlassungsvorlage hinaus Vorschläge unterbreiten.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Eine effektive Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der aeesuisse nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir in der VPeA: So sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen würde sich so stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden wiederum genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren auf den Netzebenen 1 bis 4 zu behandeln. Bei den Verteilnetzbetreibern würden gleichzeitig Planungsressourcen frei, die sie zur Entwicklung neuer Ausbauprojekte einsetzen könnten. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits für die Netzebene 7 der Fall ist. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Vereinfachtes Verfahren

Die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen sollen gleich wie die Niederspannungs-Netze behandelt werden und von den vereinfachten Verfahren profitieren. Das ESTI soll die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigen. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt und kann ohne technische Bedenken ausgeweitet werden. Dadurch können sowohl die Verteilnetzbetreiber als auch das ESTI entlastet werden. Diese Ressourcen stehen dann für andere Aufgaben zugunsten der Energiewende zur Verfügung.

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Anträge zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Antrag – Art. 1 VPeA

[2] Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und** Niederspannungsverteilnetzen **kleiner 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. **Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung**. Die übrigen ~~Niederspannungsanlagen~~ **Anlagen kleiner 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung des Antrags:

Die Änderung behandelt neu die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige Verfahren ohne Mehrwert realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.
Eine Aufweichung von Standards muss dabei nicht befürchtet werden. Im Gegenteil hätten die Verteilnetzbetreiber dadurch einen Anreiz Vorschriften strenger zu interpretieren, weil sie im Falle der nachträglichen Nicht-Genehmigung mit einem aufwendigen und kostspieligen Rückbau konfrontiert wären.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wiederum zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag – Art. 2 VpeA – Gesuchsunterlagen

[1 quarter] **(neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.**

Begründung des Antrags:

Von Beginn an klare Vorgaben reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen lassen. Dies spart Zeit und Ressourcen, sowohl für die Gesuchsteller als auch für das ESTI.

Antrag – Art. 9a VPeA – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

[1] Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen **und dauerhaften** Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

[3] Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere werden der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen und die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes betrachtet**;

d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern ~~weder~~ die Rohrbelegung **nicht** verändert **und die NISV weiterhin eingehalten wird** ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht~~;

e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung, **regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT) oder strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos);**

f. *Zustimmung*

~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~

h. ***(neu)*** **Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;**

i. ***(neu)*** **Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern das Tragwerk nicht höher oder breiter wird (Toleranz 1 m);**

j. ***(neu)*** **Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass nur «dauerhafte» Auswirkungen auf die Umwelt gemeint sind, würden rein temporäre Auswirkungen (bspw. Auswirkungen im Rahmen der Bauphase) ausgeschlossen. Nach heutiger Praxis führen unter Umständen auch vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt (bspw. das Auffahren grosser Baumaschinen) zur Plangenehmigungspflicht, was nicht Sinn und Zweck einer Bewilligungspflicht für elektrische Anlagen sein kann.

Abs. 3: Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Die Entwicklung der Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln

werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Die im erläuternden Bericht zu Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA aufgeführte 10%-Regel ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen und stellt eine deutliche Verschärfung der bestehenden Regelung dar. Zudem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass es gemäss Buchstabe g nicht möglich sei, Teile einer Leitung zu ersetzen, um deren Lebensdauer insgesamt zu verlängern. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Art. 9a Abs. 2, der ausdrücklich den Ersatz von Anlagenteilen zulässt. Aufgrund dieses Widerspruchs sollte Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA gestrichen werden.

Antrag – Art. 9c VPeA – Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von ~~36~~ **150** kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)

Antrag – Art. 16 EleG

[2] Genehmigungsbehörde ist:

a. das Inspektorat;

~~b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;~~

c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Begründung des Antrags:

Die Übergabe der Dossiers vom ESTI an das BFE in Fällen, in denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten, ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPeA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Das Verfahren durch das BFE (Art. 6 VPeA) beinhaltet dabei die gleichen Verfahrensschritte, wie das vorher durchgeführte Verfahren des ESTI (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand würde entfallen, wenn das ESTI für alle Fälle die Genehmigungsbehörde bliebe.

***Eventualantrag zu Art. 16 EleG:* Art. 6b VPeA – Überweisung an das BFE**

[1] Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere~~ ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. **Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.**

[2] In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang **des Gesuchs** ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.

~~b. Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~

c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtlos.

[2bis] (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Begründung des Antrags:

Grundsätzlich halten wir ein zweistufiges Verfahren mit Dossier-Übergabe vom Inspektorat an das BFE für ineffizient. Wir haben daher im Rahmen der jüngsten Vernehmlassung zur Revison des EleG einen entsprechenden Antrag auf Streichung gestellt (Art. 16 Abs. 2 EleG).

Solange das zweistufige Verfahren besteht, sollte es möglichst stringent gestaltet werden. Auf eine Stellungnahme des Inspektorats zum Gesuch kann unserer Meinung nach verzichtet werden, da sich die nachgeordnete Behörde ohnehin ein eigenes Bild machen wird. Die Grenze, ab welcher Zahl von Einsprachen ein Gesuch weitergeleitet wird, sollte weiter gesenkt werden. Unserer Meinung nach lassen bereits 10 Einsprachen darauf schliessen, dass keine Einigung erzielt werden wird. Ausserdem sollte es dem Gesuchsteller freigestellt werden eine Überweisung selbst zu beantragen. Die Gesuchsteller kennen die Situation vor Ort und können die Chancen auf einvernehmliche Lösungen bei Einsprachen sehr gut einschätzen.

Antrag zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Antrag – Art. 15 – Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

[2] Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. **Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.**

[2] Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. **Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.**

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

Begründung des Antrags:

Es bestehen Defizite bei der Klärung widersprüchlicher Stellungnahmen von Behörden. Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 RVOV soll sicherstellen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen als Zustimmung gelten, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zudem soll durch die Anpassung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz zur Differenzbereinigung übertragen werden, sodass die Überweisung an das BFE entfällt und eine direkte Weiterziehung an das Bundesverwaltungsgericht möglich wird.

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Anmerkung: Koordinierterer Verteilnetzausbau und Intergration netzdienlicher Batterien

Der Ausbau innerhalb eines Verteilnetzgebiets muss koordinierter erfolgen können. Bisher waren Netzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, jede Anlage einzeln zu betrachten. Stattdessen wäre es sinnvoll, den Ausbau ganzheitlich zu planen: Wenn in einem Strassenzug grosses Potenzial für den Solarausbau besteht, sollte das Netz von Anfang an entsprechend ausgelegt werden. Auch die Integration netzdienlicher Batterien ins System eröffnet den Verteilnetzbetreibern neue Möglichkeiten auf den Netzebenen 7 und 5. Jedoch benötigen solche Batterien Platz, der in dicht besiedelten Gebieten oft begrenzt ist. Wir bitten den Bundesrat, im Rahmen des angekündigten «Beschleunigungserlass Netze» auch was Batterien angeht beschleunigende Erleichterungen vorzuschlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Geschäftsführer*